



Vereinsatzung des 1.FCN-Fanclubs „Clubberer Rothenburg“



§1: Name und Sitz des Vereins

- Der Verein führt den Namen „Clubberer Rothenburg“.
- Er hat den Sitz in Rothenburg ob der Tauber und ist der Fanbetreuung des 1.FC Nürnberg angeschlossen.
- Das Vereinslokal ist die Gaststätte „Guckloch“ in Rothenburg ob der Tauber.

§2: Zweck des Vereins

- Der Zweck des Vereins ist es, unseren 1.FC Nürnberg im Stadion bei Heim oder Auswärtsspielen zu unterstützen.
- Mit dem Fanverband, dem Verbindungsglied zwischen dem 1.FC Nürnberg und den einzelnen Fanclubs zusammenzuarbeiten.
- Geselligkeit und Kameradschaft in unserem Fanclub und mit anderen Clubfans zu pflegen.
- Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral. Er distanziert sich von rechts- bzw. linksextremen Aktivitäten und Gewalt.
- Grundlage für die Vereinstätigkeit ist die Offizielle Vereinbarung für Fan-Clubs des 1. FC Nürnberg.

§3: Mitgliedschaft im Verein:

- Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.
- Bei Antragstellern unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung durch Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 3.1: Erwerb der Mitgliedschaft:

- Die Aufnahme in den Verein muß schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
- Die Aufnahme kann durch eine einfache Mehrheit bei mindestens 10 stimmberechtigten, anwesenden Mitgliedern bei einer Mitgliedsversammlung erworben werden.
- Eine Ablehnung muß nicht begründet werden.
- Ein Vorstandsmitglied muss bei der Mitgliedsversammlung anwesend sein.
- Jedes Mitglied erkennt mit der Aufnahme in den Verein dessen Satzung an und erhält auf Verlangen ein Exemplar ausgehändigt.
- Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme in den Verein.

§ 3.2: Beendigung der Mitgliedschaft:

- Austritt:
Die Beendigung der Mitgliedschaft ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

b) Ausschluss:

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied durch einfache Mehrheit aus dem Verein ausschließen, wenn es gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt. Der erfolgte Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Eine sofortige Kündigung der Mitgliedschaft seitens des Vereins kann jederzeit auf Beschluss der Mitglieder ausgesprochen werden, wenn das Mitglied insbesondere

- 1) trotz Mahnung den fälligen Jahresbeitrag nicht bezahlt,
- 2) in grober Weise gegen das Ansehen des Vereins verstößt,
- 3) in grober Weise gegen die Interessen der anderen Mitglieder handelt,
- 4) mit gewalttätigen, rechts- bzw. linksextremen Aktivitäten in Erscheinung tritt

c) Tod eines Mitgliedes

d) Auflösung des Vereins

e) Allgemein:

Alle Gegenstände die Vereinseigentum sind müssen beim Austritt in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Rückerstattung des bereits geleisteten Jahresbeitrages.

§4 Mitgliedsbeitrag

a) Ein Mitgliedsbeitrag wird in Höhe von

- 30 Euro für Erwachsene (ab 16 Jahre)
 - 15 Euro für Kinder
 - 50 Euro für Familien (Familien mit Kindern bis 16 Jahre)
- für ein Jahr im voraus erhoben.

b) Der Mitgliedsbeitrag ist vorab für das laufende Jahr zu entrichten. Sollte dies nicht der Fall sein, so ruhen bei dem betreffenden Mitglied bis zur vollständigen Zahlung jegliche Mitgliedsrechte.

c) Die Beitragshöhe kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

§5 Das Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§6 Vorstand

a) Der Vorstand umfasst mindestens fünf Mitglieder.

- die/den 1. Vorsitzende / Vorsitzenden
- die/den stellv. Vorsitzende / Vorsitzenden
- die/den KassiererIn / Kassier
- die/den Schriftführerin / Schriftführer
- die/den Beisitzerin / Beisitzer

b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

c) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

d) Der 1. Vorstand und seine Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren in geheimer Wahl bestellt. Die restliche Vorstandschaft wird per Akklamation gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Das Amt endet mit Austritt aus dem Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied ernennen. Die Ernennung muss der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Bei Nichtbestätigung ist eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit erforderlich.

- e) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.
- f) Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr Buchführung und Kassenstand prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet in Form von Stammtischen statt. Zu einer Jahreshauptversammlung wird in schriftlicher Form (z. B. per Zeitung, E-Mail, Fax oder Post) eingeladen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 3 Monate Mitglied im Verein ist. Schriftliche Abstimmung bei Abwesenheit ist zulässig.

§8 Beschlussfähigkeit

- a) Jeder einberufene Stammtisch ist mit mindestens 10 stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss anwesend sein. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
- b) Satzungsänderungen werden durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen.
- c) Über Beschlüsse in der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen; es wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet, und ist von den Mitgliedern auf Wunsch einzusehen.

§9 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- b) Alle Mitglieder müssen schriftlich eingeladen werden.
- c) Bei Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Einrichtung. Die Einrichtung wird bei Auflösung des Vereins benannt.

§10 Haftung

- a) Der Vorstand haftet nicht mit seinem Privatvermögen.
- b) Jedes Mitglied haftet bei Vereinsveranstaltungen für sich selbst.
- c) Bei Minderjährigen liegt die Haftung bei der/den Erziehungsberechtigten.